

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wörrstadt

vom 01. Juni 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 23. April 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzung der Gebühren in EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.1996 in der Fassung vom 20.09.1997 außer Kraft.

Wörrstadt, den 01. Juni 2001


Günter Helmus
Bürgermeister der Ortsgemeinde Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 24 vom 13.06.01

Wörrstadt, den 18.06.01
Im Auftrag



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Wörrstadt

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Verstorbene		
	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,-- DM	245,-- EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	620,-- DM	320,-- EURO
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	430,-- DM	220,-- EURO
d) Überlassung einer anonymen Reihen-Urnengrabstätte	300,-- DM	150,-- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für		
a) eine Einzelgrabstätte	900,-- DM	460,-- EURO
b) eine Doppelgrabstätte	2.400,-- DM	1.230,-- EURO
c) einer Urnenwahlgrabstätte	600,-- DM	300,-- EURO
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr den durch 30 dividierten Betrag nach Ziffer 1 a) bis c).		

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,-- DM	300,-- EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
1. Normalgrab neuer Friedhofsteil (Abt. E ff.)	1.025,-- DM	525,-- EURO
2. Tiefgrab neuer Friedhofsteil (Abt. E ff.)	1.280,-- DM	655,-- EURO
3. Normalgrab alter Friedhofsteil (Abt. A-D)	1.500,-- DM	770,-- EURO
4. Tiefgrab alter Friedhofsteil (Abt. A-D)	1.800,-- DM	920,-- EURO
5. Normalgrab Friedhof Rommersheim	950,-- DM	485,-- EURO
6. Tiefgrab Friedhof Rommersheim	1.100,-- DM	560,-- EURO
7. Urnenbeisetzung, je Beisetzung	360,-- DM	185,--EURO
2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:		
a) Die Graböffnung		
b) Schließen des Grabes		
c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs		
d) Transport der Blumengebinde und Kränze zur Grabstätte		
e) ein Grabnummernzeichen sowie		
f) Benutzung einer Aufbewahrungs- bzw. Einlieferungszelle		
g) Sonderleistungen des Friedhofspersonals		

3. Die unter 1. genannten Gebühren sind auch dann fällig, wenn im Einzelfall eine oder mehrere der unter 2 a) - g) genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) betragen für

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Einwohner und Auswärtige	400,-- DM	205,-- EURO

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der nicht Einwohner der Gemeinde Wörrstadt war und für den keine Leistungen nach Ziffer II – V in Anspruch genommen werden

bis 2 Tage	150,-- DM	77,-- EURO
je weiterer Tag	75,-- DM	38,-- EURO
2. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der zwar Einwohner der Gemeinde Wörrstadt war, für den jedoch keine Leistungen nach Ziffer II – V in Anspruch genommen wurden

bis 3 Tage	200,-- DM	102,-- EURO
je weiterer Tag	75,-- DM	38,-- EURO
3. Räumen von Grabstätten
4. Entfernen von Grabmalen
5. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 3 – 5 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

6. Die Gebühren für die Grabeinfassungen im neuen Friedhofsteil (Abt. E ff.) betragen:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) für eine einstellige Grabstätte	520,-- DM	270,-- EURO
b) für eine zweistellige Grabstätte	730,-- DM	370,-- EURO

VII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen für

a) einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	50,00 DM	26,-- EURO
b) zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten	100,00 DM	51,-- EURO